

<u>Beratungsabfolge:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Sitzungsart:</u>
Gemeinderat	30.08.2023	öffentlich

Vorbereitende Beschlüsse für die Durchführung der Bürgermeisterwahl 2023

Beschlussvorschlag:

1.) Festsetzung des Tages der Bürgermeisterwahl und einer evtl. erforderlichen Stichwahl

Die Bürgermeisterwahl findet am Sonntag, den 12. November 2023 statt. Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird auf Sonntag, den 03. Dezember 2023, festgelegt.

2.) Zeitpunkt und Inhalt der Stellenausschreibung

Der Termin für die Stellenausschreibung wird auf Freitag, den 01. September 2023, festgesetzt. Die Stellenausschreibung erfolgt im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Ausgabe Nr. 34/2023. Die Stellenausschreibung erfolgt in Form der Anlage 1 zu dieser Vorlage.

3.) Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist von Bewerbungen für die Bürgermeisterwahl

Das Ende der Bewerbungsfrist für die Hauptwahl wird auf Montag, den 16. Oktober 2023, 18:00 Uhr, festgelegt.

4.) Bildung des Gemeindewahlausschusses (GWA)

Herr Bürgermeister Lauxmann ist kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses. In der Verhinderung übernimmt der Erste Beigeordnete, Herr Manfred Müller, den Vorsitz des Gemeindewahlausschusses. In der weiteren Verhinderung übernehmen jeweils in der Abfolge die ehrenamtlichen, stellvertretenden Bürgermeister den Vorsitz. Für den Vorsitz muss keine Wahl stattfinden, da dies bereits kraft Gesetz in diesem Fall vorgegeben ist.

Zusätzlich sind kraft Gesetz mindestens zwei Beisitzer und zwei Stellvertreter zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, unter Berücksichtigung aller sechs im Gremium vertretenen Fraktionen drei Beisitzer und drei Stellvertreter aus den Reihen des Gemeinderates zu benennen. Die Reihenfolge ergibt sich – wie bisher - nach den jeweiligen Ergebnissen der Kommunalwahl:

- Beisitzer 1 (FWV): Frau Anita Sippel
- Stellv. Beisitzer 1 (ABG): Frau Michaela Reinold
- Beisitzer 2 (CDU): Herr Dieter Rommel
- Stellv. Beisitzer 2 (FDP): Herr Panagiotis Athanassiadis
- Beisitzer 3 (GRÜNE): Frau Dr. Leder
- Stellv. Beisitzer 3 (SPD): Herr Lutz Enzensperger

5.) Durchführung einer Bewerbervorstellung

Es wird eine öffentliche Bewerbervorstellung durchgeführt. Hierfür ist als Termin, Donnerstag, der 02. November 2023, um 19:00 Uhr vorgesehen. Im Falle einer Stichwahl findet keine erneute Bewerbervorstellung statt.

6.) Festlegung der Einzelheiten für die Bewerbervorstellung

Der Gemeinderat stimmt den Modalitäten für die Bewerbervorstellung entsprechend den Ausführungen im Sachvortrag zu.

<u>Finanzielle Auswirkung:</u> ☐ Ja ☒ Nein	<u>Im Haushaltsplan bereitgestellte Mittel:</u>
<u>Überschreitung:</u> ☐ Ja ☒ Nein	<u>Investitionsauftrag / Kostenstelle:</u> Kostenstelle.: 12100000 Kostenart: 42710000
<u>Finanzierungsvorschlag:</u> Erfolgt über die allgemeine Deckung im Haushaltsplan	
<u>Geschätzter jährlicher Aufwand:</u> ☐ Ja ☐ Nein	Abschreibungen € Personal- / Sachaufwand €

Sachvortrag und Begründung:

Vorbemerkung:

Es gilt zu beachten, dass die geänderte Kommunalwahlordnung zum 01.08.2023 in Kraft getreten ist und es hier zu einigen Änderungen in Bezug auf die Bürgermeisterwahl gekommen ist.

Zu 1.) Festsetzung des Tages der Bürgermeisterwahl und evtl. erforderlicher Stichwahl

Gemäß § 42 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) beträgt die Amtszeit des Bürgermeisters acht Jahre. Die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Schwieberdingen fand letztmals am 24.10.2021 statt. Die Amtszeit des Bürgermeisters beginnt gemäß § 42 Abs. 3 GemO mit dem Amtsantritt. Bei regelmäßiger Beendigung der Amtszeit darf die Wahl nach § 47 Abs. 1 GemO frühestens drei Monate und muss spätestens einen Monat vor deren Ablauf durchgeführt werden. In anderen Fällen (z.B. Freiwerden der Stelle vor Ablauf der Amtszeit) muss die Wahl spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle stattfinden. Herr Bürgermeister Lauxmann wird im Laufe des Septembers zur Stadt Kornwestheim wechseln.

Nach § 2 Abs. 3 KomWG muss der Wahltag ein Sonntag sein, der nicht zugleich gesetzlicher Feiertag ist.

Unter Berücksichtigung der Feiertage und der vorgeschriebenen Fristen innerhalb des Wahlverfahrens wird Sonntag, der 12.11.2023, als Wahltag und für eine eventuelle Stichwahl, Sonntag, der 03.12.2023, vorgeschlagen. Dieser Tag stellt gleichzeitig auch den Tag der Kirbe dar.

Wenn bei der ersten Wahl keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl (und keine Neuwahl mehr) zwischen den beiden Bewerbenden, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. Das bedeutet, dass bei der Stichwahl keine neuen Bewerbungen möglich sind, gleichzeitig aber die Möglichkeit versagt ist, die Bewerbung nach der ersten Wahl zurückzunehmen.

Es findet gemäß § 45 Abs. 2 GemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl statt. Nachdem der Volkstrauertag auf den 19.11.2023 und der Totensonntag auf den 26.11.2023 fallen, wird als Termin für eine eventuelle Stichwahl der 03.12.2023 vorgeschlagen.

Zu 2.) Zeitpunkt und Inhalt der Stellenausschreibung

Gemäß § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag, den der Gemeinderat in dem zeitlichen Rahmen bestimmt, öffentlich auszuschreiben. Mit Planung des Wahltermins unter Nr. 1 hat die Stellenausschreibung somit spätestens am 12.09.2023 zu erfolgen.

Es wird vorgeschlagen, den Termin für die Stellenausschreibung auf Freitag, den 01.09.2023, so früh wie möglich nach dem Gemeinderatsbeschluss festzulegen (Erscheinungstag des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg Nr. 34/2023). Der geplante Inhalt und Wortlaut der Stellenausschreibung ist als Anlage 1 dieser Vorlage angefügt. Die Ausschreibung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn sie in eine Zeitung oder Zeitschrift eingerückt ist, die durch ihre Auflage und Verbreitung die Gewähr dafür bietet, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann; die Veröffentlichung in einem rein lokalen Blatt genügt indes nicht. Die Ausschreibung erfolgt somit im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg. Dennoch wird in KW 36 zusätzlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwieberdingen und über die sozialen Kanäle die Stellenausschreibung auf örtlicher Ebene bekannt gegeben.

Hinweis:

Die geänderte Kommunalwahlordnung ist zum 01.08.2023 in Kraft getreten. Aufgrund dessen wurden einige Änderungen in Bezug auf die Bürgermeisterwahl vorgenommen, die sich so auch in der Stellenausschreibung wiederfinden.

Folgende Änderungen liegen vor:

- In der Stellenbeschreibung wurde das Stichwort „Neuwahl“ gegen „Stichwahl“ ersetzt.
- Mindestalter für die Wählbarkeit wurde von 25 Jahre auf 18 Jahre abgesenkt.
- Höchstaltersgrenze für Wählbarkeit und Ruhestandsaltersgrenze entfällt.
- Unterstützungsunterschriften:
Mit der Novellierung des Kommunalwahlrechts zum 01.08.2023 sind nun grundsätzlich gem. § 10 Abs. 2 KomWG in allen Gemeinden Unterschriftenquoten bei Bürgermeisterwahlen vorgeschrieben.
- Es wird nun ein amtlicher Vordruck nach den Anlagen der KommWO vorgeschrieben für die eidesstattliche Versicherung
- Zusätzlich wurde nun aufgrund des neuen Verfahrens der Stichwahl geklärt, dass der Ausschluss einer Rücknahme der Bewerbung gesetzlich geregelt ist (siehe § 10a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes). Eine Rücknahme ist damit künftig nicht mehr möglich.

Zu 3.) Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist von Bewerbungen für die Bürgermeisterwahl

Die Einreichungsfrist für Bewerbungen beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung, also ab dem 02.09.2023, 00:00 Uhr. Nach § 10 Abs.1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) darf das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag und spätestens am 16. Tag vor der Wahl festgesetzt werden. Die Verwaltung schlägt vor, das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen auf den 16.10.2023, 18:00 Uhr (27. Tag vor dem Wahltag), festzulegen. Nach § 20 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) können Bewerbungen bis 18:00 Uhr des letzten Tages der Einreichungsfrist abgegeben werden. Ergänzend regelt § 10 Abs. 5 KomWG, dass der Gemeindewahlausschuss spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag (dies entspricht dem dritten Freitag vor der Wahl) über die Zulassung der Bewerbungen befinden muss.

Aufgrund der Stichwahl kommt es zu keinen neuen Einreichungsfristen, da es neue Bewerbungen zur Stichwahl im eigentlichen Sinne nicht mehr gibt. Einzige Einreichungsfrist vor einer Stichwahl stellt den seltenen Fall dar, dass ein Kandidat der freien Zeile mit den meisten oder zweitmeisten Stimmen gewählt wurde. Die Zustimmung dieses Kandidaten muss bis zum dritten Tag, 18:00 Uhr, nach der ersten Wahl erfolgen.

Zu 4.) Bildung des Gemeindewahlausschusses (GWA)

Nach § 11 Abs. 1 KomWG obliegt dem Gemeindewahlausschuss die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Gemäß § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss grundsätzlich aus dem Bürgermeister als Vorsitzender und mindestens zwei Beisitzern. Der Bürgermeister hat die Stellung des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses grundsätzlich kraft Gesetzes, wenn er nicht selbst Wahlbewerber oder verhindert ist. Im letzteren Fall vertreten ihn seine allgemeinen Stellvertreter im Amt gem. § 48 GemO. Es ist somit keine Wahl des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses notwendig, da die gesetzliche Vertreterregelung greift.

Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus dem Kreis der Wahlberechtigten. In Schwieberdingen werden die Beisitzer und deren Stellvertreter traditionell aus den Reihen des Gemeinderates bestellt.

Unter Berücksichtigung aller sechs im Gremium vertretenen Fraktionen sollen drei Beisitzer und drei Stellvertreter aus den Reihen des Gemeinderates in den Gemeindewahlausschuss gewählt werden. Die Reihenfolge ergibt sich nach den jeweiligen Ergebnissen der Kommunalwahl. Der Gemeindewahlausschuss bestünde somit aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern.

Nach § 11 Abs. 3 KomWG ist der Gemeindewahlausschuss beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind.

Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses ist für die gesamte Dauer des Wahlverfahrens bestimmt, also auch für die Zeit nach der Wahl, bis alle Arbeiten abgeschlossen sind.

Der Gemeindewahlausschuss (GWA) setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- | | |
|---------------------------------|---|
| ➤ Vorsitzender: | Bürgermeister Herr Nico Lauxmann (kraft Gesetzes) |
| ➤ Stellv. Vorsitzende: | Erster Beigeordneter Herr Manfred Müller (kraft Gesetzes) |
| ➤ Zweiter stellv. Vorsitzender: | Herr Alexander Henke (kraft Gesetzes) |
| ➤ Dritter stellv. Vorsitzender: | Herr Sebastian Morschhäuser (kraft Gesetzes) |
| ➤ Vierter stellv. Vorsitzende: | Frau Monika Birkhold (kraft Gesetzes) |
| | |
| ➤ Beisitzer 1: | Gemeinderätin Frau Anita Sippel |
| ➤ Stellv. Beisitzer 1: | Gemeinderätin Frau Michaela Reinold |
| ➤ Beisitzer 2: | Gemeinderat Herr Dieter Rommel |
| ➤ Stellv. Beisitzer 2: | Gemeinderat Herr Panagiotis Athanassiadis |
| ➤ Beisitzer 3: | Gemeinderätin Frau Dr. Monika Leder |
| ➤ Stellv. Beisitzer 3: | Gemeinderat Herr Lutz Enzensperger |
| ➤ Schriftführerin: | Frau Carina Kroll |
| ➤ Stellv. Schriftführerin: | Frau Carmen Hirsch |

Bisher sind folgende Termine des Gemeindewahlausschusses vorgesehen (Änderungen sind jedoch noch möglich):

Dienstag, 17.10.2023, 18:00 Uhr (Zulassung der Bewerber)
Sonntag, 12.11.2023 (Wahltag, Feststellung vorläufiges Ergebnis)
Montag, 13.11.2023 (Tagung GWA, Feststellung amtliches Endergebnis)

Bei einer Stichwahl:

Mittwoch, 15.11.2023, 18:00 Uhr (Zulassung eines Bewerbenden aus der freien Zeile – Anmerkung: Dies stellt jedoch ein äußerst seltener Fall dar)
Sonntag, 03.12.2023 (Wahltag, Feststellung vorläufiges Ergebnis)
Montag, 04.12.2023 (Tagung GWA, Feststellung amtliches Endergebnis)

Zu 5.) Durchführung einer Bewerbungsvorstellung

Nach § 47 Abs. 2 GemO kann die Gemeinde den (zugelassenen) Bewerbenden Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Bereits allein vor dem Hintergrund des Informationsrechtes der Schwieberdinger Bürgerinnen und Bürger wird - wie bereits bei früheren Bürgermeisterwahlen praktiziert - die Abhaltung einer Bewerbungsvorstellung empfohlen.

Als Termin für die öffentliche Bewerbungsvorstellung wird Donnerstag, der 02.11.2023, 19:00 Uhr, vorgeschlagen. Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung werden den Bewerbern dabei rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle einer eventuellen Stichwahl wird - wie bei früheren Wahlen - von einer zweiten Bewerbungsvorstellung abgesehen.

Alternativ kann als Termin der Bewerbungsvorstellung auch Freitag, der 27.10.2023, für eine mögliche Bewerbungsvorstellung, vom Gemeinderat beschlossen werden, da der 02.11.2023 in den Herbstferien liegt.

Zu 6.) Festlegung der Einzelheiten für die Bewerbungsvorstellung

Folgende Einzelheiten werden dem Gemeinderat vorgeschlagen:

- a) Ort der Bewerbungsvorstellung:
Turn- und Festhalle
- b) Zeit der Bewerbungsvorstellung:
 - 02.11.2023, 19:00 Uhr
- c) Kandidatenvorstellung + Festlegung der Redezeit:
 - Bei bis zu drei Bewerbern wird die Redezeit für die Vorstellung auf 20 Minuten je Bewerber begrenzt.
 - Bei mehr als drei Bewerbern steht jedem Bewerber eine Redezeit von maximal 15 Minuten für die Vorstellung zu.
 - Die Reihenfolge richtet sich nach dem Eingang der Bewerbungen, bei gleichzeitig eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los
 - Während der Veranstaltung ist nur der jeweilige Kandidat im Raum. Die übrigen Kandidaten müssen den Raum verlassen.
 - Technische Hilfsmittel wie PowerPoint-Präsentationen, Folien oder dergleichen sind nicht zulässig.
 - Eine Minute vor Ende der maximal, festgelegten Redezeit wird diese durch ein akustisches Signal (Glocke) angekündigt. Nach Ablauf der Zeit darf der aktuelle Satz beendet werden, danach entzieht der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses dem Kandidaten das Wort.
- d) Fragen aus dem Publikum
 - Im Anschluss an die Bewerbungsvorstellung folgt eine gemeinsame Fragerunde an, die für zwei Stunden angesetzt ist.
 - In der Fragerunde haben die Schwieberdinger Einwohner und Gewerbetreibende die Möglichkeit, Fragen an alle oder einzelne Bewerber zu richten.
 - Bei Bedarf kann der geplante Zeitraum der Fragestunde verkürzt oder verlängert werden.
 - Im Rahmen dieser Fragerunde steht den Fragestellern eine Redezeit von einer Minute und den Bewerbern eine Beantwortungszeit von drei Minuten pro Frage zu.
 - Statements oder Erklärungen dürfen von den Fragestellern nicht abgegeben werden, es sind nur Sachfragen zu Gemeindeangelegenheiten oder zur Person des Kandidaten zulässig. Fragen, die zu sehr ins Persönliche gehen oder jeden Zusammenhang zur Kommunalpolitik vermissen lassen, sind nicht zulässig. Es werden maximal drei Personen aus der Bürgerschaft gleichzeitig am Mikrofon zugelassen, jeder Fragesteller darf maximal zwei Fragen stellen.
 - Es wird zunächst in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen bei Kandidat 1 begonnen und die Reihenfolge bei jeder weiteren Frage im Versatz fortgesetzt, so dass jeder Kandidat nach Möglichkeit mindestens einmal zuerst antworten darf.

e) Erstattung von Reisekosten

Es werden keine Auslagen und Reisekosten erstattet.

f) Weitere Modalitäten zum Ablauf der öffentlichen Bewerbervorstellung

Weitere Regelungen werden in der Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 17.10.2023 bei Bedarf behandelt.

Anlage Ausschreibung im Staatsanzeiger am 01.09.2023

Gemeinde Schwieberdingen

Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Schwieberdingen im Landkreis Ludwigsburg mit ca. 11.600 Einwohner ist infolge Ausscheidens aus dem Amt neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, den 12. November 2023**, eine eventuell notwendig werdende **Stichwahl am Sonntag, den 03. Dezember 2023** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger (m/w/d)), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung **und spätestens am 16. Oktober 2023, 18:00 Uhr**, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses – Bürgermeisteramt Schwieberdingen, Schloßhof 1, 71701 Schwieberdingen verschlossen mit der Aufschrift "Bürgermeisterwahl" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- 25 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung des Bewerbers (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung von der Gemeindeverwaltung Schwieberdingen, Schloßhof 1, 71701 Schwieberdingen kostenfrei ausgegeben);
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt, auf amtlichen Vordruck;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung auf amtlichen Vordruck abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Den zur Wahl zugelassenen Bewerbern (m/w/d) wird Gelegenheit zu einer öffentlichen Vorstellung gegeben. Diese ist für Donnerstag, 02. November 2023, in der Turn- und Festhalle, vorgesehen.

Bürgermeisteramt Schwieberdingen
www.schwieberdingen.de